

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1741****(zu Drs. 21/1575)**

14. April 2026

Mitteilung des Senats**Familien in Ausnahmesituationen – Wie verlässlich ist die Notbetreuung von der Kita bis zur 6. Klasse?****Große Anfrage****der Fraktion der FDP vom 21.01.2026****und Mitteilung des Senats vom 14.04.2026****Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:**

Betreuungsausfälle im Kita- und Krippenbereich stellen in Bremen leider keine Seltenheit dar. Besonders in der Herbst- und Winterzeit treten regelmäßig erhöhte Krankheitswellen auf, die auch das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen betreffen. Die Senatsantwort auf eine große Anfrage der FDP-Fraktion verdeutlicht u.a., dass die Ausfallrate beim städtischen Träger Kita Bremen, dem mit 90 Einrichtungen größten Anbieter von Betreuungsplätzen, besonders hoch ist: Im Jahr 2023 fiel jeder Arbeitnehmer des Trägers durchschnittlich 48,4 Tage aus. Auch in den Vorjahren lag der Krankenstand deutlich über dem Durchschnitt anderer Berufsgruppen.

In der Folge kommt es nicht selten zu eingeschränkten Öffnungszeiten, Teilschließungen oder vollständigen Schließungen von Kitas, da die Betreuung nicht im vorgesehenen Umfang gewährleistet werden kann.

Diese Situation führt dazu, dass Familien verstärkt auf Notbetreuungsangebote angewiesen sind oder kurzfristig alternative Betreuungsmöglichkeiten organisieren müssen. Für Eltern bedeutet dies häufig eine erhebliche zusätzliche Belastung. Kurzfristige Betreuungsausfälle erfordern spontane organisatorische Anpassungen und können zu beruflichen Einschränkungen führen. Besonders betroffen sind Familien ohne unterstützende Netzwerke sowie Allein-erziehende, die keine Angehörigen vor Ort haben, die im Bedarfsfall einspringen können.

Vor diesem Hintergrund kommt der Notbetreuung eine zentrale kompensatorische Funktion zu: Sie federt Betreuungsausfälle ab, stellt sicher, dass Kinder auch in Ausnahmesituationen verlässlich betreut werden können und trägt dazu bei, dass Familien handlungsfähig bleiben.

Ergänzend zu den Betreuungsausfällen im frühkindlichen Bereich kommt es auch im schulischen Kontext, insbesondere in Grundschulen sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6, regelmäßig zu Unterrichtsausfällen oder eingeschränkten Betreuungsangeboten, etwa infolge von Personalmangel oder Krankheitswellen. Auch in diesen Fällen sind Familien kurzfristig auf

verlässliche Notbetreuungsangebote angewiesen, um Erwerbstätigkeit und familiäre Verantwortung miteinander vereinbaren zu können.

Vorbemerkung des Senats:

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurden in der Stadtgemeinde Bremen und in der Seestadt Bremerhaven kurzfristig Befragungen durchgeführt. In Bremerhaven erfolgte eine Abfrage bei den Kindertageseinrichtungen. Die daraus resultierende Datengrundlage erwies sich aufgrund der Rückmeldestruktur als nicht repräsentativ, sodass eine belastbare quantitative beziehungsweise statistische Auswertung der Ergebnisse nicht möglich ist. Die Darstellung basiert daher auf den inhaltlichen Rückmeldungen der Einrichtungen und ermöglicht lediglich eine qualitative Einordnung des Themenfeldes.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde eine Trägerumfrage durchgeführt. Von den insgesamt 36 angeschriebenen Trägern bzw. Beratungsstellen – einschließlich der beiden Beratungsstellen für Elternvereine, die den Fragebogen an Elternvereine weitergeleitet haben – gingen 52 Rückmeldungen ein, darunter 33 mit lediglich sehr eingeschränkt verwertbaren Dateneingaben. Insgesamt gaben 29 Trägervertretungen an, dass es in den vergangenen fünf Jahren zu Notbetreuungen gekommen ist; 16 dieser Träger konnten hierzu jedoch keine weitergehenden Angaben machen.

Träger mit vertieften Angaben zur aufgetretenen Notbetreuung repräsentieren lediglich 9 % des gesamten Platzangebotes in der Stadtgemeinde Bremen. Diese Gruppe umfasst sehr kleine Träger mit lediglich neun und große mit über 500 Betreuungsplätzen. Die Träger, die keine detaillierten Informationen dazu erfasst haben, repräsentieren 63 % des gesamten Platzangebotes der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen. Auch hier sind Träger jeder kapazitativen Größenordnung vertreten. Von Trägern, die 28 % des Platzangebotes betreiben, erfolgte keine Rückmeldung zur Abfrage. Aufgrund dieser Rückmeldequote sind statistisch repräsentative Aussagen nicht möglich.

Nach § 4 (1) Satz 2 SGB VIII hat die öffentliche Jugendhilfe die Selbständigkeit der Freien Jugendhilfe in Zielsetzung, Durchführung und Gestaltung der Organisationsstruktur ihrer Aufgaben zu achten. Deshalb ist die öffentliche Jugendhilfe auf die Mitwirkung der freien Träger bei Fragen zur konkreten Organisation der Leistungserbringung angewiesen und kann die Form der Berichterstattung nicht anordnen, soweit sich diese nicht unmittelbar aus dem gesetzlichen Auftrag des SGB VIII ableiten lässt.

Für den öffentlichen Träger KiTa Bremen werden die Notdienstquoten regelmäßig im Rahmen des Betriebsausschusses vorgestellt. Da der Marktanteil von KiTa Bremen in der Stadtgemeinde Bremen nur ca. 1/3 an der gesamten Kindertagesbetreuung ausmacht, erscheint eine ausschließliche Beantwortung der vorgelegten Fragen auf Basis der Daten des öffentlichen Trägers nicht zielführend.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Betreuungsausfälle in der Kindertagesbetreuung

1. Wie viele Tage fiel die Betreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen in den vergangenen fünf Jahren aus?

Die Träger der Angebote der Kindertagesbetreuung sind gemäß § 47 SGB VIII dazu verpflichtet, zu bestimmten Ereignissen Meldungen an das zuständige Landesjugendamt abzugeben. Zu diesen meldepflichtigen Ereignissen zählen auch Ausfälle bzw. Einschränkungen in erheblichem Umfang. In einer Handlungshilfe des Landesjugendamts zu den Meldepflichten wird dies wie folgt näher definiert:

Personalmangel/-Ausfall mit erheblichem Einfluss auf die Betriebsabläufe

- Unterschreitung des personellen Mindeststandards; ausgenommen hiervon sind kurzfristige (z. B. morgens melden sich Fachkräfte krank) und kurzzeitige (bis zu drei Tage) Unterschreitungen
- wiederkehrende kurzfristige Unterschreitung des personellen Mindeststandards
- Einschränkungen/Ausfall der Betreuung(-szeiten)
 - Einschränkung der Kernöffnungszeit um zwei Stunden und mehr und über mindestens fünf Tage.
 - vollständige Schließung von einer oder mehrerer Gruppen ab ersten Tag,
 - nicht nur kurzzeitige Notdienstbetreuung im Sinne einer reduzierten Kinderzahl (mehr als fünf Tage).

Eine statistische Erhebung und Auswertung der Meldungen zu Ausfall bzw. Betreuungseinschränkungen erfolgt seitens des Landesjugendamts bislang nicht. Die Rechtsgrundlage für die Meldepflicht hebt auf Ereignisse oder Entwicklungen ab, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten. Dies trifft für kurzfristige Angebotseinschränkungen in der Regel nicht zu. Gegenüber den kommunalen Jugendämtern besteht keine generelle Meldepflicht, so dass Daten nur über anlassbezogene Abfragen erhoben werden können.

Seestadt Bremerhaven:

Beim Magistrat der Seestadt Bremerhaven erfolgt keine systematische und statistisch quantitative Erhebung darüber, an wie vielen Tagen in den vergangenen fünf Kitajahren die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ausgefallen ist oder in welchem Umfang vollständige oder teilweise Schließungen einzelner Gruppen stattgefunden haben.

Temporäre Einschränkungen der Betreuungsumfänge in der regulären Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen resultieren im Regelfall aus personellen Engpässen. Hauptursachen hierfür sind insbesondere Arbeitsunfähigkeiten des pädagogischen Personals – sowohl kurzfristig aufgrund akuter Erkrankungen als auch längerfristig im Zusammenhang mit schwerwiegenderen gesundheitlichen Einschränkungen. Ergänzend führen vakante Stellen infolge von Fachkräftemangel und Fluktuation zu weiteren strukturellen Personalausfällen. In

seltenen Einzelfällen kommt es zu kurzzeitigen Schließungen von Einrichtungen aufgrund von Störungen in der räumlichen Infrastruktur (z. B. Heizungsausfälle, Wasserschäden).

Insgesamt handelt es sich bei den genannten Gründen um nicht vorhersehbare, teilweise unvermeidbare Ereignisse, denen seitens der Träger durch interne Notfall- und Vertretungskonzepte begegnet wird. Grundlage hierfür bildet die „Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven“.

Stadtgemeinde Bremen:

Die Gründe für den Ausfall von Betreuung unterscheiden sich in der Stadtgemeinde Bremen nicht von den zuvor angeführten Problematiken in der Seestadt Bremerhaven. Den Einrichtungsleitungen steht zum Umgang mit Notdiensten die mit den Trägern abgestimmte „Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ zur Verfügung.

Sowohl Elternvereine, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe als auch der städtische Eigenbetrieb KiTa Bremen berichten von Notbetreuungen, wobei die Anzahl der ausgefallenen Betreuungsangebote nicht repräsentativ ist und daher nicht weiter dargestellt werden kann. Auch in der Kindertagespflege gab es in den vergangenen fünf Jahren Notbetreuungen. Allerdings liegt keine detaillierte Statistik dazu vor. Daher können diesbezüglich keine Angaben gemacht werden. Dies gilt auch für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Das Ressort plant derzeit im Rahmen der Neuauflistung der KiTa-Finanzierungssystematik einen Mechanismus einzuführen, der Träger und Einrichtung für geringere Ausfallzeiten und damit einen hohen Grad an Verlässlichkeit honoriert. Dieser Mechanismus soll in Rücksprache mit den Trägern entwickelt werden.

1.1 Wie viele Tage fiel die Betreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen im vergangenen Kitajahr aus?

1.2 In welchem Umfang kam es in den vergangenen fünf Kitajahren zu vollständigen Schließungen von Kindertageseinrichtungen bzw. zu Ausfällen einzelner Gruppen?

Da keine systematische Erhebung kurzzeitiger Betreuungsausfälle vorgenommen wird und die anlässlich der GA durchgeführte Abfrage von den Kitaträgern nur zu eingeschränkten Rückmeldungen geführt hat, liegen dem Senat keine auswertbaren Daten vor.

1.3 Aus welchen konkreten Gründen fiel die Betreuung aus? (Bitte den jeweiligen Grund prozentual für das jeweilige Kitajahr angeben)

Eine statistische Erfassung der konkreten Gründe für den Ausfall von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen erfolgt nicht, da dies von den Meldepflichten an das Landesjugendamt nicht umfasst ist. Entsprechend liegen keine belastbaren Daten vor, die eine prozentuale Darstellung der jeweiligen Ursachen nach Kitajahren ermöglichen.

Nach Erfahrungen des Landesjugendamtes werden jedoch von den Trägern häufig neben personellen Ausfällen infolge von Krankheit Hinweise auf technische oder bauliche Probleme, beispielsweise Wasserschäden oder den Ausfall von Heizungsanlagen gegeben.

Auch die im Rahmen der Trägerumfrage in der Stadtgemeinde Bremen eingegangenen Rückmeldungen bestätigen dieses Bild. Als häufig genannte Ursachen wurden insbesondere Krankheitsausfälle von Erzieherinnen und Erziehern, der Ausfall von Springkräften, Krankheitswellen in den Einrichtungen, Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie der bestehende Fachkräftemangel benannt. Aufgrund der begrenzten und nicht repräsentativen Datenlage ist jedoch auch auf Grundlage der Trägerumfrage keine prozentuale Auswertung der genannten Gründe möglich.

Bestehende Angebote der Notbetreuung bei Betreuungsausfällen

2. Welche konkreten Angebote der Notbetreuung stehen in Bremen und Bremerhaven für den Fall, dass reguläre Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen kurzfristig oder temporär ausfallen, zur Verfügung?

Seestadt Bremerhaven:

In Situationen, in denen reguläre Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen kurzfristig oder vorübergehend eingeschränkt werden müssen, werden in der Seestadt Bremerhaven bedarfsgerechte und einrichtungsbezogene Angebote der Notbetreuung zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung dieser Notbetreuung erfolgt individuell und situationsorientiert unter Berücksichtigung der jeweiligen personellen und räumlichen Rahmenbedingungen der betroffenen Einrichtung. Ziel ist es, die Betreuung in einem Umfang aufrechtzuerhalten, dass die pädagogischen Mindestanforderungen sicherstellt sowie die vorhandenen Personalressourcen und organisatorische Situation realistisch betrachtet. Grundlage hierfür bildet die „Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven“. Ein etabliertes und verbindliches Verfahren, dass die Kommunikation und Organisation von Einschränkungen in Betreuungsangeboten zwischen Kindertageseinrichtungen, Trägern, Eltern und dem Fachamt beschreibt.

Stadtgemeinde Bremen:

In der Stadtgemeinde Bremen stehen für den Fall eines kurzfristigen oder temporären Ausfalls regulärer Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen unterschiedliche Formen der Notbetreuung zur Verfügung. Diese orientieren sich in der Praxis an den jeweiligen organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Einrichtungen und Träger.

Nach Angaben der im Rahmen einer Trägerumfrage befragten Einrichtungen werden bei Personalengpässen oder anderen kurzfristigen Einschränkungen zunächst organisatorische Anpassungen innerhalb der Einrichtungen vorgenommen. Dazu zählen insbesondere die Reduzierung der Betreuungszeiten, etwa durch ein späteres Öffnen oder ein früheres

Schließen der Einrichtungen sowie die Einschränkung von Randzeiten. Darüber hinaus kommen Maßnahmen wie die Zusammenlegung von Gruppen, die Verkleinerung von Gruppengrößen oder die Reduzierung der gleichzeitig betreuten Kinder zum Einsatz. Teilweise wird die Betreuung auf Kernzeiten konzentriert oder es werden Wechselmodelle eingeführt, bei denen sich Kindergruppen in der Inanspruchnahme der Betreuung abwechseln. In einzelnen Fällen werden Notfallpläne mit festen A- und B-Gruppen umgesetzt. Zudem berichten Träger davon, dass Eltern gebeten werden, Kinder – sofern organisatorisch möglich – vorübergehend nicht in die Einrichtung zu bringen.

Bei Einrichtungen in Trägerschaft von Elternvereinen oder anderen nach Richtlinie finanzierten Trägern werden ergänzend auch elterngetragene Lösungen eingesetzt, etwa in Form von Elterndiensten oder Elternnotdiensten. Teilweise erfolgt eine Priorisierung von Kindern erwerbstätiger Eltern oder eine temporäre Reduzierung der Betreuungsstunden beziehungsweise der aufgenommenen Kinderzahl.

Auch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe greifen bei eingeschränkten personellen Kapazitäten auf vergleichbare organisatorische Maßnahmen zurück. Dazu zählen insbesondere Gruppenverkleinerungen, Zusammenlegungen von Gruppen, eingeschränkte Platzangebote oder rotierende Betreuungsmodelle. In Einzelfällen entfällt die Betreuung für einen Teil der Kinder vollständig, während andere Kinder weiterhin betreut werden; die betroffenen Kinder wechseln sich dabei im Rahmen der Notbetreuung ab. Teilweise werden bei der Organisation der reduzierten Betreuung auch Geschwisterkonstellationen berücksichtigt oder notwendige Fördermaßnahmen weiterhin ermöglicht.

Im Bereich der Kindertagespflege stehen darüber hinaus Vertretungssysteme zur Verfügung, insbesondere in Form mobiler Vertretungen, sogenannter Stützpunktvertretungen sowie des sogenannten Bremer Modell-Vertretungssystems mit kleineren Stützpunkten. Beim städtischen Eigenbetrieb werden Maßnahmen der Notbetreuung je nach Bedarf und konkreter Situation individuell festgelegt.

2.1 In welchem zeitlichen Umfang stehen die jeweiligen Angebote zur Verfügung?

In der Stadtgemeinde Bremen variiert der zeitliche Umfang von Notbetreuungsangeboten je nach Trägerart, personellen Kapazitäten und konkreter Situation in den Einrichtungen. Nach den Ergebnissen der Trägerumfrage bewegen sich die Notbetreuungszeiten häufig innerhalb eines reduzierten Betreuungsrahmens, der insbesondere auf die Sicherstellung von Kernbetreuungszeiten ausgerichtet ist.

Beim städtischen Eigenbetrieb werden Umfang und Dauer der Notbetreuung jeweils einrichtungsbezogen und situationsabhängig festgelegt.

2.2 Wie viele Kinder können (z.B. bei Schließung einer Kita aufgrund von Krankheit) derzeit mit Hilfe der bestehenden Notbetreuungsangebote betreut werden?

Da Notbetreuungsangebote immer nach Möglichkeit der konkreten Bedarfslage angeboten werden, ist diese Frage nicht in Form einer absoluten Zahl beantwortbar. Ziel der Träger und Einrichtungen ist in der Regel auch in Notbetreuungssituationen alle Kinder zu betreuen,

allerdings ist dies manchmal nicht an allen Betreuungstagen bzw. im vollen Zeitumfang möglich.

3. Nach welchen Kriterien erfolgt der Zugang zu den jeweiligen Angeboten der Notbetreuung (z.B. Anspruchsvoraussetzungen, Priorisierung bestimmter Zielgruppen)?

Der Zugang zu Angeboten der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich nach abgestimmten und transparenten Kriterien, wenn aufgrund personeller oder organisatorischer Einschränkungen nicht alle Kinder regulär betreut werden können. In vielen Fällen können kurzfristige Notdienste zunächst auf Grundlage eines Solidarprinzips innerhalb der Elternschaft organisiert werden. Bei länger andauernden oder wiederholt auftretenden Einschränkungen ist jedoch eine strukturierte Priorisierung erforderlich, um die begrenzt verfügbaren Betreuungsplätze nachvollziehbar zu vergeben.

Für die Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen und der Seestadt Bremerhaven dienen hierzu entsprechende Handlungshilfen zur Notdienstbetreuung als Orientierung für Leitungen und Träger. Diese sehen vor, dass bei der Vergabe von Notbetreuungsplätzen insbesondere soziale und pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Vorrangig sollen Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen betreut werden, beispielsweise bei vorliegenden Bescheinigungen des Allgemeinen Sozialdienstes, bestehendem Sprachförderbedarf oder zur Sicherstellung von Frühfördermaßnahmen.

Darüber hinaus sollen Kinder von Alleinerziehenden möglichst umfassend berücksichtigt werden, insbesondere wenn häusliche Betreuungsmöglichkeiten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Auch familiäre Belastungssituationen können bei der Priorisierung berücksichtigt werden, etwa wenn pflegebedürftige Angehörige im Haushalt leben oder Eltern selbst durch eine Schwerbehinderung oder Mobilitätseinschränkung in ihren Betreuungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Ein weiteres Kriterium stellt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Dabei wird im Einzelfall berücksichtigt, in welchem Umfang Eltern auf die Betreuung angewiesen sind und welche alternativen Betreuungsmöglichkeiten – beispielsweise innerhalb der Familie – bestehen.

Bei wiederholt auftretenden Notdienstphasen kann zudem einbezogen werden, ob ein Kind in vorangegangenen Notdienstsituationen bereits von der Betreuung ausgeschlossen war. Insgesamt soll die Ausgestaltung der Notdienstregelungen darauf ausgerichtet sein, die Belastungsgrenzen des Personals zu berücksichtigen, den Eltern eine möglichst verlässliche Planung zu ermöglichen und die Kriterien der Platzvergabe für alle Beteiligten transparent zu gestalten.

4. Inwiefern und in welchem Umfang entstehen Sorgeberechtigten zusätzliche Kosten durch die Inanspruchnahme von Notbetreuungsangeboten?

Durch die Inanspruchnahme von Notbetreuungsangeboten entstehen Eltern und Sorgeberechtigten im Land Bremen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Die Betreuung

erfolgt im Rahmen der bestehenden beitragsrechtlichen Regelungen, sodass für Notdienste keine zusätzlichen Elternbeiträge erhoben werden.

Inanspruchnahme, Bedarf und Wirksamkeit der Notbetreuung:

5. Wie hoch war die Inanspruchnahme der Notbetreuungsangebote in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen? (Bitte pro Kitajahr angeben, jeweils die absolute Zahl der Kinder und Stunden/Tage der Betreuung angeben und jeweils ausweisen für den Träger Kita-Bremen, freie Träger, Elternvereine, Kitas der Stadt Bremerhaven und Tagespflegepersonen.)

Da hierzu seitens der Träger und Einrichtungen keine systematische Erhebung vorgenommen wird, liegen dem Senat keine auswertbaren Daten zur Beantwortung vor.

6. Wie hoch war der Bedarf nach Angeboten der Notbetreuung und wie viel Prozent des Bedarfs konnte durch diese abgedeckt werden? (Bitte für die vergangenen fünf Kitajahre angeben)

Eine statistische Erhebung zum konkreten Bedarf an Notbetreuungsplätzen erfolgt im Land Bremen nicht. Nach Einschätzung der Einrichtungen gelingt es in der Regel, den bestehenden Bedarf durch organisatorische Anpassungen innerhalb der Einrichtungen zu decken. Träger und Einrichtungsleitungen stehen hierzu in engem Austausch mit den Eltern, erfassen deren Betreuungsbedarfe fortlaufend und reagieren flexibel auf kurzfristige Veränderungen.

7. Inwiefern konnte, trotz bestehenden Bedarfs und bestehender Notbetreuungsangeboten, in den vergangenen fünf keine Notbetreuung zur Verfügung gestellt werden, und aus welchen Gründen kam es jeweils zu solchen Versorgungslücken? (Bitte konkret für jedes Kitajahr angeben).

In der Seestadt Bremerhaven stellen Situationen, in denen trotz bestehenden Bedarfs keine Notbetreuung angeboten werden konnte, nach Angaben der zuständigen Stellen die Ausnahme dar. In einzelnen Fällen war es aufgrund fehlender Personalressourcen nicht möglich, zusätzliche oder erweiterte Notbetreuungsangebote bereitzustellen. Gründe hierfür waren insbesondere kurzfristige krankheitsbedingte Personalausfälle oder bereits ausgeschöpfte Kapazitäten in den Einrichtungen. In solchen Fällen erfolgt eine frühzeitige Information der Eltern, um Transparenz zu schaffen und mögliche Alternativen zu prüfen.

Für die Stadtgemeinde Bremen liegen qualitative Rückmeldungen aus der Trägerumfrage vor. Als Gründe für Versorgungslücken wurden insbesondere gleichzeitige Krankheitsfälle, Krankheitswellen in den Kollegien, der Ausfall von Springkräften, personelle Engpässe sowie Belastungen während der Corona-Pandemie genannt. Nähere Angaben wurden hierzu nicht gemacht.

8. Welchen durchschnittlichen zeitlichen Umfang umfasste das Betreuungsangebot jeweils für Alleinerziehende, berufstätige Eltern, Kinder in beengten Wohnverhältnissen (Index-Lagen), für Kinder im Schutzkonzept nach §8a SGB VIII, Kinder, die aus Familien stammen, die Hilfe zur Erziehung nach §27 ff SGB VIII erhalten und für Kinder mit anerkanntem Förderbedarf in den vergangenen fünf Jahren?

Hierzu erfolgt keine statistische Erhebung. Die Einrichtungen orientieren sich bei der Vergabe von Notbetreuungsplätzen an den in den Handlungshilfen zur Notdienstbetreuung beschriebenen Priorisierungskriterien und berücksichtigen dabei die individuellen Bedarfe der Kinder und Familien.

9. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zur Inanspruchnahme, Auslastung und Wirksamkeit der bestehenden Notbetreuungsstrukturen vor?

Der Senat verfügt über keine gesonderten statistischen Auswertungen zur Auslastung oder Wirksamkeit der bestehenden Notbetreuungsstrukturen.

10. Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis des Senats zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven sowie innerhalb der jeweiligen Stadtteile bzw. Sozialräume in der Verfügbarkeit und Ausgestaltung der Notbetreuung?

10.1 Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um diese Unterschiede zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven sowie innerhalb der jeweiligen Stadtteile bzw. Sozialräume bestmöglich auszugleichen?

10.2 Nach welchen Kriterien priorisiert SKB den Ausgleich regionaler oder sozialräumlicher Unterschiede innerhalb des Landes Bremen in der Verfügbarkeit und Ausgestaltung der Notbetreuung?

Nach derzeitiger Kenntnis bestehen keine gravierenden Unterschiede zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Seestadt Bremerhaven sowie zwischen einzelnen Stadtteilen oder Sozialräumen hinsichtlich der grundsätzlichen Verfügbarkeit und Ausgestaltung von Notbetreuungsangeboten. Da derzeit keine gravierenden Unterschiede festgestellt werden, sind keine spezifischen Maßnahmen zum Ausgleich regionaler Unterschiede oder zur gesonderten Priorisierung zum Ausgleich regionaler oder sozialräumlicher Unterschiede erforderlich.

11. Inwiefern sieht die Bildungsbehörde in Bremen und Bremerhaven strukturelle Grenzen der derzeitigen Notbetreuungsangebote?

11.1 Um welche handelt es sich konkret?

Strukturelle Grenzen ergeben sich insbesondere aus begrenzten Betreuungskapazitäten, personellen Engpässen sowie der Herausforderung, auch in Notbetreuungssituationen eine angemessene pädagogische Qualität sicherzustellen. Zudem kann bei eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten eine Priorisierung bestimmter Anspruchsgruppen erforderlich sein.

11.2 Welche rechtlichen oder organisatorischen Anpassungen wären erforderlich, um eine Verbesserung zu erzielen?

In beiden Stadtgemeinden wurden Handlungshilfen zur Organisation der Notbetreuung eingeführt. Darüber hinaus wird die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung weiter ausgebaut und unterstützende Maßnahmen zur Bindung von Fachkräften werden aktuell weiterentwickelt.

Personalausstattung und Qualitätssicherung der Notbetreuung:

12. Welche Personalschlüssel gelten für die Notbetreuung und inwiefern weichen diese von den regulären Personalschlüsseln ab?

Für die Notbetreuung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Mindeststandards nach § 10a BremKTG sowie den Richtlinien über den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (RiBTK). Danach ist im Kindergartenbereich eine sozialpädagogische Fachkraft mit Gesamtverantwortung für bis zu 20 Kinder vorgesehen. Im Krippenbereich ist eine sozialpädagogische Fachkraft mit Gesamtverantwortung sowie eine weitere sozialpädagogische Fachkraft mit begrenztem Verantwortungsbereich für bis zu zehn Kinder vorgesehen.

12.1 Um welche handelt es sich konkret?

Durch die jüngste Reform des BremKTG wurden in § 10a Absatz 3 und 4 zusätzliche Regelungen eingeführt, die den Trägern bei kurzfristigen personellen Ausfällen eine größere Flexibilität im Personaleinsatz ermöglichen.

12.2 Welche rechtlichen oder organisatorischen Anpassungen wären erforderlich, um eine Verbesserung zu erzielen?

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen ermöglichen bereits eine flexible Handhabung bei kurzfristigen Ausfällen. Weitere Anpassungen sind derzeit nicht vorgesehen.

13. In welchem Umfang kommen derzeit für die bestehenden Angebote der Notbetreuung pädagogische Fachkräfte oder andere qualifizierte Personen zum Einsatz und um welche Berufsgruppen handelt es sich konkret?

Die in der Kindertagesbetreuung eingesetzten Berufsgruppen sind in § 10 BremKTG geregelt und gelten gleichermaßen für den Regelbetrieb wie für Notbetreuungsangebote in beiden Stadtgemeinden, da sie den gesetzlichen Mindeststandard beschreiben. Bei den eingesetzten Sozialpädagogischen Fachkräften handelt es sich je nach Angebotsform zum Beispiel um staatlich anerkannte Erzieher:innen, staatlich anerkannte Kindheitspädagog:innen oder Heilpädagog:innen, Sozialpädagogische Assistent:innen und weitere (siehe § 10 BremKTG).

14. Wie wird die Qualität der Kita-Notbetreuung fachlich begleitet, dokumentiert und überprüft?

Die Qualität der Notdienstbetreuung wird im Rahmen der bestehenden Qualitätsstandards der Kindertageseinrichtungen gewährleistet. Auch für Notbetreuungsangebote gelten die

regulären pädagogischen und organisatorischen landesseitigen und kommunalen Qualitätsanforderungen. Die fachliche Begleitung erfolgt insbesondere durch:

- Leitung und pädagogische Fachkräfte, die die Umsetzung der grundsätzlichen pädagogischen Qualitätsansprüche bestmöglich auch in verkleinerten Gruppen oder veränderten Betreuungssituationen sicherstellen.
- Teambesprechungen, in denen Ablauf, Gruppenzusammensetzung sowie besondere Bedarfe der Kinder reflektiert und Anpassungen vorgenommen werden.
- Fachliche Beratung durch den Träger, etwa durch Regionalleitungen oder Fachberatung, die die Einrichtungen bei organisatorischen und pädagogischen Fragen unterstützt.

Perspektiven zur Weiterentwicklung der Notbetreuung:

15. Welche personellen, organisatorischen oder strukturellen Maßnahmen plant der Senat für Bremen und Bremerhaven, um die Verfügbarkeit, Qualität und Verlässlichkeit der Notbetreuungsangebote bei zukünftigen Betreuungsausfällen nachhaltig zu verbessern?

Eine Maßnahme, die in erster Linie nicht der Verbesserung der Notbetreuungsangebote, sondern der Vermeidung von Betreuungsausfällen dient, ist der geplante Bonus-Mechanismus im Rahmen der neuen KiTa-Finanzierungssystematik. Durch die Einführung dieses Mechanismus sollen besonders zuverlässige KiTa-Einrichtungen und -Träger künftig gesondert honoriert werden.

Um grundsätzlich den Bedarf an und somit die Verfügbarkeit von sozialpädagogischen Fachkräften zu sichern, wurde in den vergangenen Jahren das Qualifizierungsangebot erheblich attraktiviert und ausgebaut. Hierdurch konnte die Quote der Absolvent:innen mit einer staatlichen Anerkennung als Erzieher:in in den Jahren 2020 bis 2024 um knapp 30% gesteigert werden. Die entsprechenden Maßnahmen werden fortgesetzt sowie zusätzliche Maßnahmen zur Bindung des bereits qualifizierten Personals weiter geprüft.

16. Welche Daten zur Notbetreuung werden im Land Bremen, getrennt nach Bremen und Bremerhaven, systematisch erhoben (z.B. Ausfalltage, Bedarfsmeldungen, Ablehnungen, tatsächliche Inanspruchnahme)?

16.1 In welcher Form werden diese ausgewertet?

16.2 Inwiefern fließen Erkenntnisse aus der Datenauswertung zur Notbetreuung in die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung und Personalsteuerung in der Kindertagesbetreuung ein?

In der Seestadt Bremerhaven erfolgt eine tagesaktuelle Mitteilung der Einrichtungen beziehungsweise Träger an das zuständige Fachamt, wenn Notdienste eingerichtet werden müssen. Eine weitergehende systematische Dokumentation oder statistische Auswertung erfolgt derzeit nicht.

In der Stadtgemeinde Bremen bestehen die oben ausgeführten Meldepflichten gegenüber dem Landesjugendamt. Eine systematische statistische Auswertung erfolgt jedoch ebenfalls nicht.

Notbetreuung für Grundschulkinder sowie Kinder der Jahrgangsstufen 5 und 6:

17. Welche Regelungen und Angebote bestehen im Land Bremen für die Notbetreuung von Kindern im Grundschulalter sowie von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6, wenn reguläre schulische oder außerunterrichtliche Betreuungsangebote kurzfristig oder temporär ausfallen?

Im Land Bremen stellen die Schulen im Primarbereich im Rahmen ihrer organisatorischen Verantwortung sicher, dass bei kurzfristigem oder temporärem Ausfall von Unterricht oder außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten eine verlässliche Notbetreuung gewährleistet wird.

Die Grundschulen verfügen über schulinterne Vertretungskonzepte, die differenzieren zwischen:

- kurzfristigen Ausfällen,
- planbaren Abwesenheiten sowie
- längerfristigen Ausfällen.

Ziel dieser Maßnahmen sind die Sicherstellung einer verlässlichen Beschulung von mindestens fünf Zeitstunden täglich sowie die Vermeidung von Unterrichtsausfall in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht.

Stadtgemeinde Bremen:

Fallen reguläre schulische oder außerunterrichtliche Betreuungsangebote kurzfristig oder temporär aus, wird eine Notbetreuung angeboten. Diese kann für Kinder der Grundschule sowie für die Jahrgänge 5 und 6 eingerichtet werden. Die Notbetreuung umfasst auch teilgebundene und gebundene Ganztagschulen. In der Notbetreuung werden unterrichtsergänzende Angebote durchgeführt.

Seestadt Bremerhaven:

In der Grundschule sowie den Jahrgängen 5 und 6 gibt es eine erhöhte Aufsichtspflicht. Das bedeutet, Schüler:innen werden nicht ohne Absprache mit den Eltern aus der Schule entlassen. Bei Ausfällen muss auch für die Jahrgänge 5 und 6 eine Notbetreuung angeboten werden, was die Schulen auch umsetzen.

18. Nach welchen Kriterien erfolgt der Zugang zur Notbetreuung für Grundschulkinder sowie für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 (z. B. Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten, besondere familiäre Belastungslagen)?

Stadtgemeinde Bremen:

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer Organisations- und Aufsichtspflicht bei Unterrichtsausfall eine Notbetreuung sicher. Dieses Angebot steht grundsätzlich allen Erziehungsberechtigten offen. Ein Nachweis persönlicher Voraussetzungen ist hierfür nicht erforderlich.

Die konkrete Organisation der Notbetreuung erfolgt durch die einzelne Schule im Rahmen der verfügbaren personellen und räumlichen Ressourcen. Eine Vergabe von Notbetreuungsplätzen erfolgt bei Ressourcenengpässen nach den folgenden Kriterien:

- Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten, ggf. in Ausbildung befindlich
- Alleinerziehendenstatus
- besondere familiäre Belastungslagen
- Kindeswohlgesichtspunkte
- fehlende anderweitige Betreuungsmöglichkeiten

In diesem Zusammenhang kann es erforderlich sein, dass Schulen einen Nachweis über die Betreuungsbedarfe anfordern (z. B. über die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten). Bei begrenzter Notbetreuungskapazität muss die Schule nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welches Kind notbetreut wird (§ 40 VwVfG). Pflichtgemäßes Ermessen ist ein Entscheidungsspielraum der Verwaltung, der es ermöglicht, im Einzelfall verhältnismäßige und zweckorientierte Maßnahmen zu treffen. Es bedeutet, in den Fällen, in denen die zu ergreifende Maßnahme nicht strikt durch Rechtsnormen vorgegebenen ist (gebundene Entscheidungen), unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen und unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes zwischen mehreren rechtmäßigen Möglichkeiten zu wählen. Die Auswahl der Kinder für Notbetreuung muss somit nach sachlich tragfähigen Kriterien erfolgen.

Seestadt Bremerhaven:

Für alle Schüler:innen der Jahrgänge 5 und 6 gilt der Zugang zur Notbetreuung ausnahmslos.

19. Wie viele Unterrichtsstunden fielen in den vergangenen fünf Jahren an öffentlichen Schulen im Land Bremen in den Grundschulen sowie in Jahrgangsstufe 5 und 6 aus? (Bitte für jedes Schuljahr getrennt nach Bremen und Bremerhaven angeben)

Stadtgemeinde Bremen:

Das IQHB wertet nur den Unterrichtsausfall für die Stadtgemeinde Bremen aus. Dieser wird nicht nach Klassenstufen, sondern lediglich nach Schularten von der senatorischen Behörde erhoben und monatlich sowie auch in Halbjahres- und Jahresauswertungen vom IQHB auf der Internetseite der senatorischen Behörde veröffentlicht.

Anzahlen von ausgefallenen Unterrichtsstunden im Zeitraumvergleich sind auch im Hinblick auf die Anzahl der insgesamt zu erteilenden Unterrichtsstunden zu beurteilen. Diese sind u.a. abhängig von der Anzahl an Klassenverbänden und von der Anzahl der Schultage im jeweiligen Schuljahr. Je mehr Schultage ein Schuljahr hat und je mehr Klassen wegen z.B. steigender Schüler:innenzahlen eingerichtet sind, desto höher ist die Anzahl an nach Stundenplan zu erteilenden Unterrichtsstunden in dem entsprechenden Schuljahr. Ein besserer

Vergleichsfaktor für den Unterrichtsausfall als die reine Anzahl der ausgefallenen Unterrichtsstunden ist daher die Quote der ersatzlos ausgefallenen Unterrichtsstunden, die sich aus dem Verhältnis der ersatzlos ausgefallenen Unterrichtsstunden zu den nach Stundenplan zu erteilenden Unterrichtsstunden berechnet. Diese ist ebenso wie die Anzahl der ersatzlos ausgefallenen Unterrichtsstunden im betrachteten Zeitraum nahezu durchgehend gestiegen.

Stadtgemeinde Bremen:		
Unterrichtsausfall Grundschulen		
Schuljahr	Stunden	Quote
2020/2021	10.202	0,9
2021/2022	13.885	1,3
2022/2023	18.020	1,6
2023/2024	16.814	1,5
2024/2025	25.980	2,0

Bremen liegt mit der aktuellen Ausfallquote unterhalb der Quoten von Ländern wie NRW (Grundschulen SJ 2024/25 Ausfall 2,8%) oder Sachsen (Grundschulen SJ 2024/25 Ausfall 4,3%) und gleichauf mit Ländern wie Niedersachsen (Grundschulen SJ 2024/25 Ausfall 2,0%). Trotzdem sieht der Senat sowohl in der Entwicklung als auch in der aktuellen Quote ein Problem, das im Rahmen der aktuellen Qualitätsoffensive mit dem Ziel der Erhöhung von Lernzeiten angegangen wird.

Seestadt Bremerhaven:

Hinsichtlich der ausgefallenen Unterrichtsstunden in der Grundschule und der Sekundarstufe I in den vergangenen fünf Jahren wird jeweils auf die jährlich dem Ausschuss für Schule und Kultur vorgelegte Unterrichtsausfallsstatistik (IV - S 47/2025, IV - S 43/2024, IV - S 27/2023, IV - S 22/2022) verwiesen. Für das Schuljahr 2020/21 liegt keine Ausfallstatistik vor. Eine Aufschlüsselung nach den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist nicht möglich.

19.1 Welche Gründe lagen jeweils vor? (Bitte für jedes Schuljahr getrennt nach Bremen und Bremerhaven angeben)

Stadtgemeinde Bremen:

Unterrichtsausfall wird nicht nach Gründen erfasst, lediglich die Abwesenheitstage von Lehrkräften werden nach den Gründen „Krankheit“ und „Andere Gründe“ erhoben. Da Lehrkräfte an einem Schultag mit unterschiedlichem Stundenumfang eingesetzt werden, wird zwischen Arbeitstagen und Unterrichtsstunden unterschieden, diese hängen nicht direkt

miteinander zusammen. Prozent- bzw. Anteilswerte beider Kategorien lassen sich daher nicht miteinander vergleichen.

Betrachtet man die Quoten der Abwesenheitstage in der Stadtgemeinde Bremen bezogen auf die o.g. Unterscheidung ergibt sich folgendes Bild:

Stadtgemeinde Bremen:			
Lehrkräftefehltage Anteile wegen...			
Schuljahr	Krankheit	anderer Gründe	gesamt
2020/2021	6,0	2,1	8,1
2021/2022	8,6	2,7	11,3
2022/2023	8,9	2,9	11,8
2023/2024	8,9	3,1	12,0
2024/2025	9,4	3,7	13,1

Der Anteil der Abwesenheitstage von Lehrkräften steigt insgesamt im betrachteten Zeitraum kontinuierlich an, dies trifft auch in der Aufgliederung auf die beiden unterschiedlichen erhobenen Gründe zu.

Seestadt Bremerhaven:

In Bezug auf die Gründe kann ebenfalls nur auf die Unterrichtsausfallsstatistik verwiesen werden (siehe Antwort auf Frage 19).

Die Entwicklung der Fehltage sowohl im Bereich der Erzieher:innen als auch der Lehrkräfte weist seit der Corona-Pandemie einen bundesweiten Sprung aus, der sich nicht wie zu erwarten gewesen wäre, nach der Pandemie wieder abgesunken ist. Bundesweit ist die Zahl der Krankheitstage bei den Lehrkräften in den letzten Jahren auf eine Rekordzahl von 21,7 Tage im Jahr (2024) angestiegen. Die Zahl der Fehltage liegt unterhalb der Krankheitstage, hat sich aber ebenfalls bundesweit deutlich erhöht. So liegt die Quote der Fehltage in NRW bei 12,6 (2024), in Niedersachsen bei 13,6 (2024) und in Hamburg bei 16,7 (2024).

Der Senat geht das Problem der hohen Fehlzeiten auch im Rahmen der aktuellen Qualitätsoffensive an mit dem Ziel der Senkung der Ausfallzeiten durch eine verbesserte Gesundheitsprävention, eine Analyse der Arbeitszeitbelastung (Pilot Arbeitszeiterfassung) und der systematischen Analyse von Entlastungsmöglichkeiten im beruflichen Alltag von Lehrkräften.

19.2 Wie hoch war der Bedarf an Notbetreuung, wenn Unterricht ausfiel? (Bitte für jedes Schuljahr getrennt nach Bremen und Bremerhaven angeben)

Dem IQHB liegen hierzu keine Daten vor. Das IQHB verfügt lediglich über Daten des Unterrichtsausfalls wie oben in der Antwort auf Frage 19 beschrieben.

Zur Beantwortung dieser Fragen hätten umfangreiche Abfragen bei den Schulen erfolgen müssen, welche für die Schulen zum einen ein Verwaltungsaufwand bedeutet und zudem aller Voraussicht nach keine belastbaren Ergebnisse geliefert hätte, da eine derartige Dokumentationspflicht nicht besteht.

Die Antwort gilt auch für die Fragen 19.3, 20., 20.1., 20.2., 20.3.

19.3. In welchem Umfang wurde die angebotene Notbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen? (Bitte für jedes Schuljahr getrennt nach Bremen und Bremerhaven angeben)

Siehe Antwort auf Frage 19.2.

Hierzu gibt es keine systematische Erhebung.

20. In welchem Umfang fand in den vergangenen fünf Jahren an öffentlichen Schulen im Land Bremen in den Grundschulen sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Distanzunterricht statt? (Bitte für jedes Schuljahr getrennt nach Bremen und Bremerhaven angeben)

Siehe Antwort auf Frage 19.2.

Hierzu gab es keine systematische Erhebung.

20.1. Wie viele Unterrichtsstunden waren betroffen? (Bitte für jedes Schuljahr getrennt nach Bremen und Bremerhaven angeben)

Siehe Antwort auf Frage 19.2.

Hierzu gab es keine systematische Erhebung.

20.2 Wie hoch war der Bedarf an ergänzender Notbetreuung, wenn Distanzunterricht stattfand? (Bitte für jedes Schuljahr getrennt nach Bremen und Bremerhaven angeben)

Siehe Antwort auf Frage 19.2.

Hierzu gibt es keine systematische Erhebung.

20.3 In welchem Umfang wurde die angebotene Notbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen? (Bitte für jedes Schuljahr getrennt nach Bremen und Bremerhaven angeben)

Siehe Antwort auf Frage 19.2.

Hierzu gibt es keine systematischen Erhebungen.

21. Welche qualitativen Mindeststandards gelten für die Notbetreuung von Grundschulern sowie von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 (z. B. Betreuungsschlüssel, Qualifikation des eingesetzten Personals)?

Mindeststandards sind nicht schriftlich festgelegt; die Schulen handeln eigenverantwortlich und verantwortungsbewusst. Die Notbetreuung in den Schulen wird entweder von Lehrkräften, von Sozialpädagog:innen oder der Sozialarbeiter:innen übernommen.

22. Inwiefern unterscheiden sich diese Standards von den Regelangeboten der Ganztagsbetreuung oder der Jugendhilfe?

Die Standards der Notbetreuung unterscheiden sich insofern von den Regelangeboten der Ganztagsbetreuung oder der Jugendhilfe, als dass das Angebot der Notbetreuung temporär und situationsbedingt eingerichtet wird. Während Regelangebote konzeptionell ausgearbeitet, langfristig geplant und mit festem Personalschlüssel umgesetzt werden, steht bei der Notbetreuung primär die Sicherstellung der Aufsicht und Betreuung im Vordergrund, wobei auch die Notbetreuung von dem an den betroffenen Schulstandorten tätigen Fachpersonal durchgeführt wird, sodass diese auch pädagogischen Standards entspricht.

Die grundlegenden Anforderungen an Aufsichtspflicht, Kinderschutz und Sicherheit gelten selbstverständlich unverändert; Umfang und Ausgestaltung pädagogischer Angebote können jedoch situationsbedingt reduziert sein.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine